

## AKTUELLE REVIERARBEITEN

### Aufgaben des Jägers im Dezember

**Brauchtum** kommt von „gebrauchen“, wozu auch die Achtung vor der gestreckten Kreatur gehört. Jetzt sind wir mittendrin in der „Haupterntezeit“ des Wildes, wenn Schalenwild in großer Zahl erlegt wird, Niederwildstrecken meist spärlich ausfallen.

Neue Wildbrethygienevorschriften werden aber oft übertrieben und Strecken werden nur noch symbolisch gelegt, sodass von je-



Symbolisches Streckelegen ist ein kümmerlicher Anblick.



Brüche werden waidgerecht angebracht.

der Wildart nur noch ein Stück auf dem großen, mit Grün geschichteten Streckenplatz bei loderndem Feuer präsentiert wird. So steht die Jagdgesellschaft mit zirka 50 Teilnehmern oftmals nur vor drei Kreaturen, ein wahrhaft kümmerliches Bild. Dieser vorausseilende Gehorsam muss nicht sein, wollen wir unsere bewährten Traditionen noch einigermaßen pflegen.

#### Strecke legen

In der Hauptgesellschaftsjagdzeit liegen die Temperaturen meistens im unteren Bereich, sodass die ausgeweideten Stücke in luftiger Kühle bis zum Verblasen besser auskühlen als in der stickigen, viel zu kleinen Wildkühlung, die gegen die vielen Wildkörper nicht ankommt. Sicher macht es mehr Arbeit, alles Wild sauber zur Strecke zu legen, aber das sollte uns das Waidwerk wert sein.

#### Brüche verteilen

Traditionsgemäß erhält jeder Jäger von Schalenwild und Fuchs



Gehörschützer sind im Jagdbetrieb unentbehrlich.

einen Erlegerbruch zur Anerkennung seines jagdlichen Könnens. Jäger, die ein nicht freigegebenes Tier erlegt haben, sind davon ausgeschlossen und können auch niemals Jagdkönig werden. Diese uralte Zeremonie findet vor dem Verblasen der Strecke statt und erfolgt durch den Jagdherren oder Jagdleiter. Mit Stolz wird der Hutschmuck aus Eiche, Erle, Kiefer, Fichte oder Weißtanne an die rechte Seite der Kopfbedeckung geheftet, damit jeder sehen kann, welcher Schütze zum Erfolg kam. Da heute vielfach Schirmmützen getragen werden, sollten deren Träger vorsorgen und eine Möglichkeit für die Anbringung eines Bruches anfertigen.

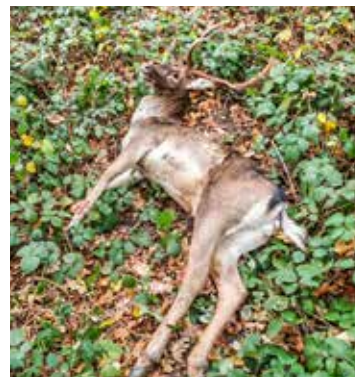
#### Mützen lösen den Hut ab

Mützen, sogenannte Caps, sind im Jagdbetrieb in der Überzahl, wobei sich das Brauchtum geändert hat. Erfahrungsgemäß schädigt der Büchsenknall den Gehörsinn des Schützen auf Dauer ganz erheblich, was nicht sein muss. Die heutigen Gehörschützer erfreuen sich

immer größerer Beliebtheit und finden im Jagdbetrieb immer mehr Anwender. Beim Tragen dieser elektronischen Hörhilfen hat die Schirmmütze erhebliche Vorteile.

#### Nachteile von Schalldämpfern

Unbestritten sind Schallminderer auf den heute gebräuchlichen, schalenwildtauglichen Büchsen von großem Vorteil gegen Taubheit von Mensch und Tier. Aber wo Licht ist, sind Schatten nicht weit, denn die missbräuchliche Benutzung solcher „Flüstertüten“ führt nicht selten zur Wilderei. Bei guter Nachbarschaft informiert man sich über Schussabgaben im Grenzbereich, vor allem bei Nachfragen der Jäger von nebenan, denn man hat ja nichts zu verschweigen. Mit Wegen gut erschlossene Reviere verführen manche Zeitgenossen zum unberechtigten Gebrauch solcher „Leisetreter“. Bei ordnungsgemäßem Jagdschutz sind Reifenspuren, Fußabdrücke, Schleifspuren und so weiter peinlichst zu untersuchen. Tot aufgefundenes Wild ist gründlich zu begutachten, was



Hirsch mit Schussverletzung, der Schütze ist unbekannt

bis zum Zerwirken in alle Einzelteile führen kann.

#### Waffenaufbewahrung beim Schüsseltreiben

Nach Ende einer Gesellschaftsjagd geht es gewöhnlich zum gemütlichen Teil in einem Lokal beim Schüsseltreiben über, sodass die bange Frage lautet: Wohin mit dem Gewehr? Hier herrscht allgemeine Unsicherheit, was gesetzlich vorgeschrieben ist. Häufig wird die Waffe im Futteral mit ins Lokal genommen und dort irgendwo auf die Bühne oder unbeaufsichtigt in eine dunkle Ecke verbracht. Die abgelegten Waffen müssen nach dem Waffengesetz unter Beobachtung stehen. Aber viele Jäger wissen nicht dass, nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz vom 5. März 2012 Folgendes gilt:

„Bei der vorübergehenden Aufbewahrung von Waffen und Munition nach § 13 Absatz 11 AWaffV müssen sich die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen nach der Dauer der Aufbewahrung und der Art und Menge der zu schützenden Gegenstände richten. Bei einem Transport von Waffen und Munition in einem Fahrzeug reicht es bei kurzfristigem Verlassen des Fahrzeuges (Einnahme des Mittagessens, Tanken, Schüsseltreiben, Einkäufe und so weiter) aus, wenn die Waffen und die Munition in dem verschlossenen Fahrzeug so aufbewahrt werden, dass keine unmittelbaren Rückschlüsse auf die Art des Inhaltes erkennbar sind.“

Jürgen Eckardt  
freier Autor



Waffe nicht erkennbar im Auto verstaut  
Fotos: Jürgen Eckardt